

Auf den .Punkt gebracht!

Der Fall – die Lösung

Abbildung von anteilsbasierten Vergütungen in assoziierten Unternehmen

Der Fall – die Lösung

Silvan Loser und Thomas Wicki



Dr. **Silvan Loser**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner, Department of Professional Practice, KPMG AG, Zürich. E-Mail: silvanloser@kpmg.com



Thomas Wicki, dipl. Wirtschaftsprüfer, Director, Department of Professional Practice, KPMG AG, Zürich. E-Mail: twicki@kpmg.com

1. Der Fall¹

Die Holding AG mit Sitz in der Schweiz hält verschiedene Tochtergesellschaften sowie **einen 30%-Anteil** an der Investee AG, welche ebenfalls in der Schweiz domiziliert ist. Die Holding AG verfügt über maßgeblichen Einfluss bei der Investee AG und bezieht diese entsprechend nach der **Equity-Methode** in ihre Konzernrechnung ein. Der 30%-Anteil an der Investee AG (600 von total 2,000 Aktien zu nominal CHF 1,500) wurde per 31.12.2017 zu einem Preis von CHF 2,400,000 erworben. Per Erwerbszeitpunkt betragen die zum Verkehrswert bewerteten Netto-Aktiven CHF 8,000,000, sodass aus der Akquisition kein Goodwill resultierte.

Im Rahmen eines **Bonusprogramms** teilte die Investee AG ihren Mitarbeitenden per 1.1.2018 insgesamt 1,000 Optionen mit einem Verkehrswert von je CHF 900 zu. Eine solche Option berechtigt nach Ablauf eines Erdienungszeitraums von 3 Jahren zum Bezug einer Aktie zum Ausübungspreis von CHF 3,000. Es wird davon ausgegangen, dass alle berechtigten Mitarbeitenden bis zum Ablauf des Erdienungszeitraums im Unternehmen verbleiben.

In den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 erzielt die Investee AG einen Gewinn von CHF 1,000,000 (vor Aufwand aus aktienbezogener Vergütung).

Die Netto-Aktiven der Investee AG belaufen sich per 31.12.2020 auf CHF 11,000,000. Bei Ausübung sämtlicher Optionen erhöhen sich diese Netto-Aktiven auf CHF 14,000,000 (CHF 11,000,000 zuzüglich 1,000 Aktien zum Ausgabepreis von CHF 3,000 pro Aktie), der **Anteil der Holding AG sinkt auf 20%** (600 von total 3,000 Aktien), vgl. Abb. 1. Trotz der Reduktion des Anteils auf 20% verfügt die Holding AG immer noch über maßgeblichen Einfluss bei der Investee AG.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der anteilsbezogenen Vergütung sowie der Anwendung der Equity-Methode stellen sich folgende Fragen:

- Welche Buchungen müssen die Investee AG und die Holding AG **über den Erdienungszeitraum hinweg** erfassen?
- Welche Buchungen ergeben sich für die Investee AG und die Holding AG

1) In Anlehnung an das Beispiel in KPMG, Insights into IFRS 2019/20, 563 f.

Keywords:

- IFRS 2
- IAS 28
- Anteile an assoziierten Unternehmen
- Equity-Methode
- anteilsbasierte Vergütungen

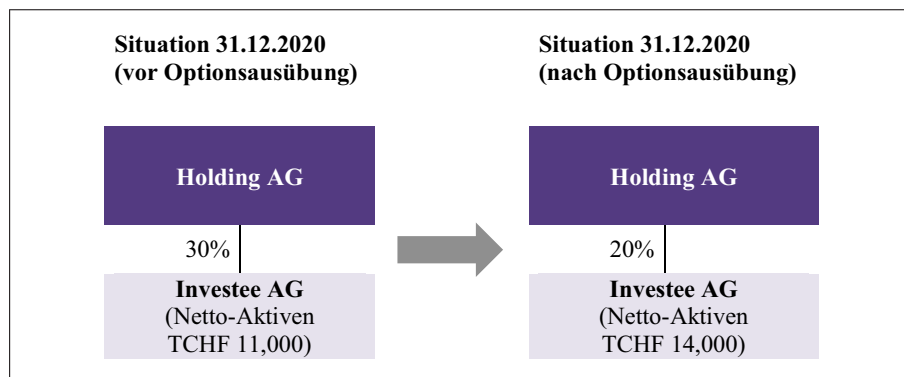


Abb. 1: Ausgangslage

im Ausübungszeitpunkt unter der Annahme, dass **sämtliche Optionen ausgeübt** werden (Optionen *in-the-money*)?

- c) Welche Buchungen ergeben sich für die Investee AG und die Holding AG im Ausübungszeitpunkt unter der Annahme, dass **keine der Optionen ausgeübt** wird (Optionen *out-of-the-money*)?

2. Die Lösung

2.1. Lösung Teilfrage a)

Das Bonusprogramm der Investee AG ist so ausgestaltet, dass den berechtigten Mitarbeitenden als Entschädigung für ihre Arbeitsleistung Optionen zum Bezug von Aktien des Unternehmens zugeteilt werden. Bei derartigen Programmen handelt es sich um **anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente** (*equity-settled share-based payment transactions*) im Sinne von IFRS 2.

Die Investee AG bewertet die Optionen bei Zuteilung zum Verkehrswert (TCHF 900) und erfasst diesen Verkehrswert linear über den Erdienungszeitraum von 3 Jahren als Personalaufwand mit einer entsprechenden Gegenbuchung im Eigenkapital (IFRS 2.11 i.V.m. IFRS

2.15). Durch diese Verbuchungslogik bleibt das Eigenkapital insgesamt unverändert, da die Haben-Buchung das Eigenkapital im gleichen Umfang erhöht, wie es durch die Soll-Buchung via Periodenergebnis vermindert wird. Bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente erfolgt **keine Folgebewertung**, d.h., der bei Zuteilung bestimmte Verkehrswert der Eigenkapitalinstrumente wird im Zeitablauf nicht mehr angepasst. Berücksichtigt werden jedoch gemäß IFRS 2.19–21 **Schätzungsänderungen** mit Bezug auf die Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die infolge der Nicht-Erfüllung von Ausübungsbedingungen – exkl. Marktbedingungen – verfallen (z.B. wegen Kündigung während des Erdienungszeitraums). Im Ergebnis wird damit bei Plänen ohne Marktbedingungen kumulativ über den Erdienungszeitraum ein Aufwand aus anteilsbasierten Vergütungen erfasst, welcher der Anzahl nicht verfallener Eigenkapitalinstrumente multipliziert mit deren Verkehrswert per Zuteilungszeitpunkt entspricht.² Da bei der Investee AG gemäß Ausgangslage während des gesamten Erdienungszeitraums davon ausgegangen wird, dass alle Mitarbeitenden die relevanten Ausübungsbedingungen erfüllen, beläuft sich der jährlich zu erfassende Personalaufwand konstant auf TCHF 300 (vgl. Abb. 2).

Bei der Holding AG wird die Investee AG nach der **Equity-Methode** in die Konzernrechnung einbezogen.³ Die Grundidee dieser Methode ist es, den bei Ersterfassung zu Anschaffungskosten bilanzierten Beteiligungsbuchwert spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals resp. der anteiligen Netto-Aktiven im assoziierten Unternehmen fortzuschreiben. Entsprechend werden Periodenergebnis und sonstiges Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) des assoziierten Unternehmens anteilig in den entsprechenden Positionen des bilanzierenden Unternehmens erfasst, während erhaltene Dividenden erfolgsneutral vom Beteiligungsbuchwert in Abzug gebracht werden (IAS 28.10).

Unter IFRS nicht geregelt ist die Frage, wie die Haben-Buchung aus der Erfassung der anteilsbasierten Vergütung im Abschluss des assoziierten Unternehmens bei der Holding zu berücksichtigen ist.

Bei Anwendung der Equity-Methode verbucht die Holding AG zunächst ihren Anteil am Jahresgewinn der Investee AG in der Erfolgsrechnung (vgl. Abb. 2). **Unter IFRS nicht geregelt** ist die Frage, wie die Haben-Buchung aus der Erfassung der anteilsbasierten Vergütung im Abschluss der Investee AG bei der Holding AG zu berücksichtigen ist. Hier bestehen grundsätzlich **zwei mögliche Ansätze**:

- **Ansatz 1:** Keine Berücksichtigung der Haben-Buchung und damit keine Anpassung des Beteiligungsbuchwerts;

² Für Details zur Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente vgl. KPMG, IFRS 2 Handbook (November 2018), 81 ff.

³ Unter IFRS ist die Anwendung der Equity-Methode auch im Einzelabschluss erlaubt, vgl. IAS 27.10 (c) – im Gegensatz etwa zum Schweizer Rechnungslegungsrecht, vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band „Buchführung und Rechnungslegung“, Treuhand-Kammer (heute EXPERT-suisse) 2014, 178 [nachfolgend zitiert mit HWP 2014].

⁴ In IFRS 2 ist nicht geregelt, ob die Eigenkapitalzunahme im Zusammenhang mit aktienbezogenen Vergütungen im Eigenkapital als separate Komponente gezeigt oder in den Gewinnreserven erfasst werden soll. Mangels spezifischer Vorgaben ist beides möglich. Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2019/20, 1188.

Angaben in TCHF


Buchungssatz		Betrag	Erklärung
Investee AG			
Personalaufwand	Eigenkapital ⁴	300	Jährlicher Aufwand entspricht den 1,000 Optionen zum Verkehrswert von insgesamt TCHF 900, dividiert durch den Erdienungszeitraum von 3 Jahren
Holding AG			
Beteiligungen assoziierte Unternehmen	Anteil am Ergebnis assoziierter Unternehmen [Erfolgsrechnung]	210	Jahresgewinn Investee AG von TCHF 700 (TCHF 1,000 abzüglich Aufwand aus anteilsbezogener Vergütung von TCHF 300) multipliziert mit dem gehaltenen Anteil von 30%
 Beteiligungen assoziierte Unternehmen	Sonstige Eigenkapitalveränderungen bei assoziierten Unternehmen [Eigenkapital]	90	Zunahme Eigenkapital Investee AG aufgrund Haben-Buchung aus anteilsbezogener Vergütung von TCHF 300 multipliziert mit dem gehaltenen Anteil von 30%

Abb. 2: Buchhalterische Erfassung im Erdienungszeitraum

- **Ansatz 2:** Anpassung des Beteiligungsbuchwerts durch erfolgsneutrale Berücksichtigung der Haben-Buchung als sonstige Eigenkapitalveränderung.

Gemäß der publizierten Guidance von KPMG, EY und Deloitte ist **Ansatz 1 als sachrichtig anzusehen**, obschon durch das fehlende Nachziehen der Haben-Buchung Differenzen zwischen dem Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital resp. den anteiligen Netto-Aktiven des assoziierten Unternehmens entstehen (vgl. Abb. 3). Für die Verwendung von Ansatz 1 spricht zum einen, dass aufgrund des Wortlauts von IAS 28.10 nur Veränderungen im Periodenergebnis und im OCI anteilig zu berücksichtigen sind, während sonstige Eigenkapitalveränderungen (wie etwa vorliegend aus anteilsbasierten Vergütungen) nicht erwähnt sind. Zum anderen führt die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten durch das assoziierte Unternehmen zu einer potenziellen Verwässerung und Anteilsreduktion beim Investor, welcher durch die Nicht-Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts Rechnung getragen wird.⁶ In der Konsequenz hat die Holding AG damit vorliegend in ihrer Konzernrechnung nur das anteilige Periodenergebnis der Investee AG von jährlich TCHF 210 zu erfassen (vgl. Abb. 2).

2.2. Lösung Teilfrage b)

Bei **Ausübung der Optionen** wird das Eigenkapital der Investee AG im Ausübungszeitpunkt um TCHF 3,000 gegen Einlage von Barmitteln erhöht (vgl. Abb. 4a).

Durch die erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals in der Investee AG unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre **reduziert sich die Beteiligungsquote der Holding AG im Aus-**

⁵ Anfangsbestand von 2,400 zuzüglich Veränderung gemäß Abb. 2.

⁶ Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2019/20, 563; EY, International GAAP 2019, 802; Deloitte, iGAAP 2019, Ziff. 4.4.4. PwC greift den Sachverhalt im IFRS Manual of Accounting 2019 zwar in FAQ 31.14.4 auf, verzichtet aber mangels IFRS-Regelung darauf, sich auf eine bestimmte Methode festzulegen. Bemerkenswerterweise hat das IASB im November 2012 in einem später nicht umgesetzten Exposure Draft noch die Anwendung von Ansatz 2 vorgeschlagen, vgl. ED/2012/3 (Equity Method: Share of Other Net Asset Changes), paragraph 10 (d).

Angaben in TCHF

Stichtag	Buchwert Beteiligung Investee AG	Anteiliges Eigenkapital Investee AG	Differenz
31.12.2017	2,400 (= Erwerbspreis)	2,400 (= 30% von 8,000)	0
31.12.2018	2,610 (= 2,400 + 210 ⁵)	2,700 (= 30% von 9,000)	-90
31.12.2019	2,820 (= 2,610 + 210)	3,000 (= 30% von 10,000)	-180
31.12.2020 (vor Optionsausübung)	3,030 (= 2,820 + 210)	3,300 (= 30% von 11,000)	-270

Abb. 3: Entwicklung Buchwert und anteiliges Eigenkapital

Angaben in TCHF

Buchungssatz		Betrag	Erklärung
Investee AG			
Flüssige Mittel	Aktienkapital resp. Kapitalreserven	3,000	Zeichnung von 1,000 Aktien zum Ausgabepreis von TCHF 3; Erfassung Nominalwert von TCHF 1,500 als Aktienkapital und Agio von TCHF 1,500 als (gesetzliche) Kapitalreserve
Holding AG			
Anteil am Ergebnis assoziierter Unternehmen	Beteiligungen assoziierte Unternehmen	230	Verlust aus Verwässerung von TCHF 500 (Herleitung vgl. Abb. 4b) abzüglich TCHF 270 (während Erdienungszeitraum erfasseter Verwässerungseffekt von TCHF 90 pro Jahr, vgl. Abb. 3)

Abb. 4a: Buchhalterische Erfassung im Ausübungszeitpunkt (Optionen werden ausgeübt)

Angaben in TCHF

Position	Betrag	Erklärung
Variante 1		
Anteil Holding AG an Netto-Aktiven Investee AG (nach Optionsausübung)	2,800	(= [11,000 + 3,000] * 20%)
Anteil Holding AG an Netto-Aktiven Investee AG (vor Optionsausübung)	-3,300	(= 11,000 * 30%)
Verlust aus Verwässerung	-500	
Variante 2		
Anteil Holding AG an Kapitalerhöhung Investee AG	600	(= 3,000 * 20%)
Reduktion am Anteil der Netto-Aktiven Investee AG infolge Kapitalerhöhung	-1,100	(= 11,000 * [30% - 20%])
Verlust aus Verwässerung	-500	

Abb. 4b: Ermittlung Verlust aus Verwässerung

Angaben in TCHF

Buchungssatz		Betrag	Erklärung
Investee AG			
--			Keine Buchung
Holding AG			
Variante 1 Beteiligungen assoziierte Unter- nehmen	Anteil am Ergebnis assoziiierter Unter- nehmen	270	Ausgleich des während des Erdienungszeitraums erfassten Verwässerungseffekts von TCHF 90 pro Jahr, vgl. Abb. 3; damit entspricht Beteiligungsbuchwert wieder dem anteiligen Eigenkapital
Variante 2 Beteiligungen assoziierte Unter- nehmen	Sonstige Eigenkapitalveränderungen bei assoziierten Unter- nehmen	270	Vgl. oben

Abb. 5: Buchhalterische Erfassung im Ausübungszeitpunkt (Optionen werden nicht ausgeübt)

übungszeitpunkt von 30% auf 20% (vgl. Abb. 1). Der bei der Holding AG resultierende **Verlust aus Verwässerung** von TCHF 230 reduziert den Beteiligungsbuchwert von TCHF 3,030 auf TCHF 2,800 (sog. *true-up*), sodass dieser im Ergebnis wieder dem anteiligen Eigenkapital resp. den anteiligen Netto-Aktiven am assoziierten Unternehmen entspricht (vgl. Abb. 4a und 4b). Der zu verbuchende Verlust ergibt sich hierbei als Differenz zwischen den anteiligen Netto-Aktiven vor und nach der Optionsausübung unter Abzug des während des Erdienungszeitraums bereits erfassten Verwässerungseffekts infolge Nicht-Berücksichtigung der Haben-Buchung aus anteilsbasierter Vergütung.⁷

In der Praxis stellt sich vielfach das Problem, dass das assoziierte Unternehmen nur einen Abschluss nach lokalen Vorschriften erstellt und der Investor mangels Durchgriffsmöglichkeit keinen adjustierten Abschluss erhält.

2.3. Lösung Teilfrage c)

Bei **Nicht-Ausübung der Optionen** sind in der Investee AG keine Buchungen notwendig, da in diesem Fall keine Aktien gezeichnet werden und das Eigenkapital unverändert bestehen bleibt.

Da nach Verfall der Optionen kein potenzieller Verwässerungseffekt mehr besteht, erscheint es aus konzeptionellen Gründen als sachrichtig, den Beteiligungsbuchwert in der Holding AG wieder auf den entsprechenden Anteil am Eigenkapital resp. den Netto-Aktiven der Investee AG zu korrigieren, indem der über den Erdienungszeitraum bereits **antizipierte Verwässerungseffekt von TCHF 270 rückgängig gemacht wird**. IAS 28 enthält dazu allerdings keine spezifischen Regelungen. Denkbar ist, das Reversal des Verwässerungseffekts entweder erfolgswirksam (**Variante 1**) oder erfolgsneutral im Eigenkapital (**Variante 2**) zu erfassen (vgl. Abb. 5). Gemäß EY besteht hier ein Wahlrecht, während die anderen Prüfgesellschaften sich dazu in ihrer publizierten Guidance nicht oder nicht direkt äußern.⁸

Praxishinweise:

Für die Anwendung der Equity-Methode ist erforderlich, dass für das assoziierte Unternehmen ein IFRS-Abschluss vorliegt, der nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen wie jener des bilanzierenden Unternehmens aufgestellt ist (IAS 28.35). Sofern kein solcher Abschluss besteht, hat der Investor selbst die für eine einheitliche Bilanzierung erforderlichen Anpassungen am verfügbaren Zahlenwerk des assoziierten Unternehmens vorzunehmen (IAS 28.36).

In der Praxis stellt sich vielfach das Problem, dass das assoziierte Unternehmen nur einen Abschluss nach lokalen Vorschriften erstellt und der Investor mangels Durchgriffsmöglichkeit keinen adjustierten Abschluss erhält. Dieses Problem akzentuiert sich insbesondere in Fällen, in denen beim assoziierten Unternehmen Pensionsverpflichtungen oder anteilsbezogene Vergütungen bestehen, die nach dem von der Gesellschaft angewandten Rechnungslegungsstandard anders oder gar nicht erfasst werden.⁹

Voraussetzung für die Anwendung der Equity-Methode ist das Vorhandensein von maßgeblichem Einfluss (IAS 28.16). Falls die für die Adjustierung notwendigen Informationen trotz gebotener Bemühungen nicht verfügbar gemacht werden können, ist die Möglichkeit der maßgeblichen Einflussnahme generell kritisch zu hinterfragen. Sollte diese im Einzelfall dennoch bejaht werden, verbleibt grundsätzlich nur der Ausweg, den Equity-Ansatz im Rahmen einer vereinfachten Ermittlung auf Grundlage von Schätzungen zu bestimmen.

IRZ

⁷ Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2019/20, 564; EY, International GAAP 2019, 803 f.; Deloitte, iGAAP 2019, Ziff. 4.4.4.

⁸ Vgl. EY, International GAAP 2019, 804. In den KPMG Insights into IFRS wird die vorliegende Frage zwar nicht direkt behandelt, jedoch wird ein entsprechendes Wahlrecht für den ähnlichen Fall stipuliert, in dem durch das assoziierte Unternehmen an Dritte ausgegebene Warrants ungenutzt verfallen (vgl. KPMG, Insights into IFRS 2019/20, 565 f.). In der Guidance von Deloitte und PwC wird nicht auf die Thematik eingegangen.

⁹ So z.B. bei Abschlüssen nach Schweizer Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR). In der Schweiz ist die berufliche Vorsorge in rechtlich selbständige Pensionskassen ausgelagert (firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen oder Sammel-/Gemeinschaftseinrichtungen). *Pensionsverpflichtungen* sind hier i.d.R. lediglich dann anzusetzen, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung in einer Unterdeckung befindet und eine Sanierungspflicht seitens des Unternehmens besteht (vgl. HWP 2014, 219 ff.). *Anteilsbezogene Vergütungen* werden im handelsrechtlichen Abschluss grundsätzlich nur erfasst, wenn sie zu einem Mittelabfluss für das Unternehmen führen (was etwa bei über bedingte Kapitalerhöhungen geschaffenen Optionen nicht der Fall ist). Weiter sind Buchungen ins Eigenkapital in diesem Zusammenhang generell ausgeschlossen (vgl. HWP 2014, 269 ff.).